

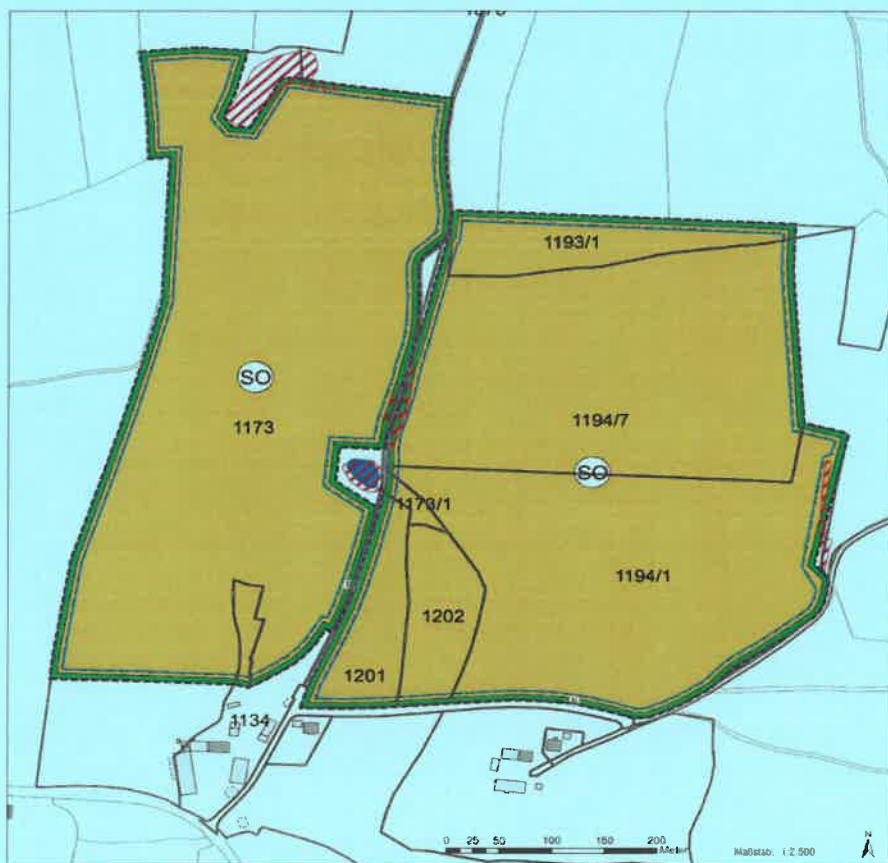
Bekanntmachung

der frühzeitigen öffentlichen Auslegung
gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

für den Entwurf über die Aufstellung des
vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes
„Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Unterappersdorf“
mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zolling
(5. Änderung)
(für den Ortsteil Unterappersdorf)

Der Gemeinderat Zolling hat in der Sitzung vom 09.01.2024 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Unterappersdorf“ in Unterappersdorf beschlossen. Gleichzeitig soll der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Zolling (für den Ortsteil Unterappersdorf) geändert werden (5. Änderung). Ferner wurde in der Sitzung des Gemeinderates Zolling vom 04.06.2024 der Billigungs- und Auslegungsbeschluss für die frühzeitige öffentliche Auslegung gefasst.

Planungsbereich für den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan
(ohne Maßstab)



1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1–11 BauNVO)



Sondergebiet gem. § 11 BauNVO
Zweckbestimmung: Photovoltaik-Freiflächenanlage

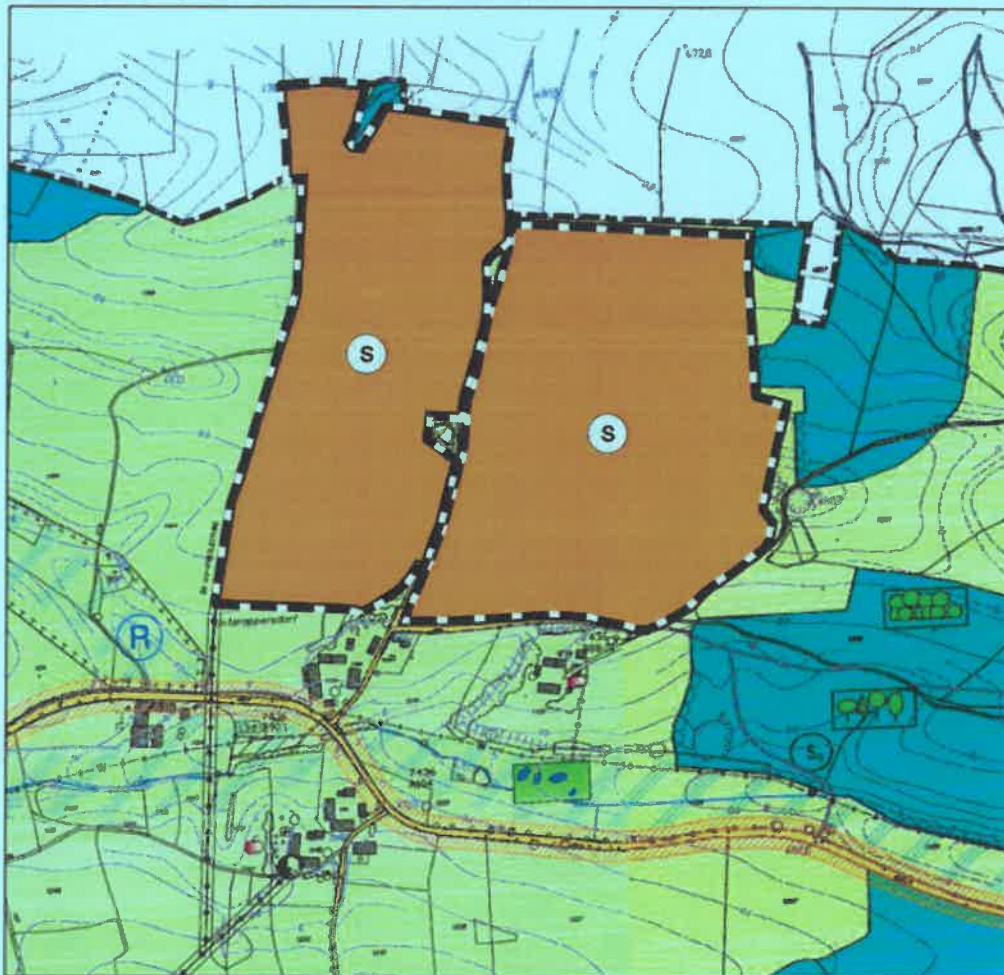
Geltungsbereich/Umgrenzung des Plangebietes des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes:

- Im Norden von Hopfen, Ackerland und Mischwald
- Im Osten größtenteils von Nadelwald, Ackerland und teilweise von der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 31 „Unterappersdorf-Schlag“
- Im Süden von den Siedlungsflächen des Ortsteiles Unterappersdorf, Grünland bzw. Ackerflächen sowie teilweise von der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 31 „Unterappersdorf-Schlag“
- Im Westen von Ackerland

Planungsvorhaben – Ziel und Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes:

Ziel und Zweck der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Unterappersdorf“ in Unterappersdorf mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes Zolling (5. Änderung) ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit integrierter landwirtschaftlicher Nutzung auf den bisher als Acker genutzten Flächen zu schaffen, um so einen Beitrag zur Energiewende im ländlichen Raum beizutragen. Außerdem soll durch eine qualifizierte Grünordnungsplanung eine angemessene Eingrünung des Sondergebietes stattfinden sowie ein geregelter Umgang mit den Flächen unterhalb bzw. zwischen den Photovoltaik-Modulen sichergestellt werden.

Planungsbereich für die 5. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zolling (Ortsteil Unterappersdorf) (ohne Maßstab):



Sondergebiet (Zweckbestimmung: Photovoltaik-Freiflächenanlage) (§11 BauNVO)



Grenze des räuml. Geltungsbereichs FNP (§5 BauGB)

Geltungsbereich/Umgrenzung des Plangebietes der 5. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zolling (Ortsteil Unterappersdorf):

- Im Norden von Hopfen, Ackerland und Mischwald
- Im Osten größtenteils von Nadelwald, Ackerland und teilweise von der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 31 „Unterappersdorf-Schlag“
- Im Süden von den Siedlungsflächen des Ortsteiles Unterappersdorf, Grünland bzw. Ackerflächen sowie teilweise von der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 31 „Unterappersdorf-Schlag“
- Im Westen von Ackerland

Planungsvorhaben – Ziel und Zweck der 5. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zolling (Ortsteil Unterappersdorf):

Da der Planungsbereich im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Zolling als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, ist es Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung, dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu genügen, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan, Begründung mit Umweltbericht, Eingriffsermittlung und naturschutzfachlichen Angaben zur Bestandserfassung von Brutvögeln sowie der Entwurf zur Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zolling (5. Änderung) mit Begründung und Umweltbericht (Planungsstand: 04.06.2024) liegt im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Rathausplatz 1, Zimmer 1.05 (1. Stock) während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Zeit vom

22. Juli 2024 bis einschließlich 30. August 2024

**Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
zusätzlich Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich (barrierefrei) aus.

In dieser Zeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Des Weiteren wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift sowie digital per E-Mail an rathaus@vg-zolling.de abgegeben werden.

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis zu den Stellungnahmen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan bzw. über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes bzw. der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 4 a Abs. 6 Satz 2 BauGB).

Ergänzender Hinweis zur Flächennutzungsplanänderung hinsichtlich des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Links zur Auslegung im Internet:

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan, Begründung mit Umweltbericht, Eingriffsermittlung und naturschutzfachlichen Angaben zur Bestandserfassung von Brutvögeln sowie der Entwurf zur Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zolling (5. Änderung) mit Begründung und Umweltbericht (Planungsstand: 04.06.2024) kann auch im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Zolling bzw. der Gemeinde Zolling unter der **Rubrik Gemeinde Zolling/Wirtschaft & Standort/Plänen und Bauen/Bauleitplanung** auf www.vg-zolling.de eingesehen werden.

Zusätzlich sind diese Bekanntmachung und während des Auslegungszeitraums die Auslegungsunterlagen im Internet zugänglich unter:

<https://www.zolling.de/startseite-zolling>

<https://www.zolling.de/bauleitplanung-zolling>

Zolling, 18.07.2024

Gemeinde Zolling



Priller
Erster Bürgermeister



Bekanntmachung durch Anschlag an den Ortstafeln
angeheftet am: 19.07.2024
abzunehmen am: 02.09.2024
abgenommen am:
Zeichen:

Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO

1.1 Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher: Verwaltungsgemeinschaft Zolling
 Anschrift: Rathausplatz 1, 85406 Zolling
 E-Mail-Adresse: rathaus@vg-zolling.de
 Telefonnummer: 08167/69430

1.2 Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Verantwortlicher: Landratsamt Freising
 Anschrift: Landshuter Straße 31, 85356 Freising
 E-Mail-Adresse: datenschutz-gemeinden@kreis-fs.de
 Telefonnummer: 08161/600-442

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde zum Zwecke der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes "SO PV-Freiflächenanlage Unterappersdorf" mit 5. Änderung FNP Zolling

Im Rahmen dessen sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 3, 6 u. 7 BauGB). Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange notwendig ist.

Die Erhebung erfolgt unter anderem durch die Gemeindeverwaltung oder im Auftrag der Gemeindeverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen (§§ 3 - 4c BauGB).

Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen.

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V.m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG sowie dem anzuwendenden Fachgesetz (BauGB).

3. Arten personenbezogener Daten

Folgende Daten werden verarbeitet:

- Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten
- Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind
- Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten)

4. Empfänger

Personenbezogene Daten werden folgenden Empfängern übermittelt:

- Stadt-/Marktgemeinde-/Gemeinderat und den Ortschaftsräten zur Beratung und Entscheidung über die Abwägung
- Höheren Verwaltungsbehörden zur Prüfung von Rechtsmängeln
- Gerichten zur Überprüfung der Wirksamkeit der Bauleitpläne
- Dritten, die in die Durchführung des Verfahrens im Auftrag der Gemeinde eingebunden sind

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten. Denn auch nach Ablauf der Fristen für die Erhebung einer Normenkontrollklage kann ein Bauleitplan Gegenstand einer gerichtlichen Inzidenzprüfung sein. Sonstige Unterlagen werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

6. Betroffenenrechte

Gegen den Verantwortlichen bestehen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Benachtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Des Weiteren kann Widerspruch gegen die Datenverarbeitung eingelegt werden (Art. 21 DSGVO). Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 S. 2 DSGVO).

Die vorgenannten Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht ferner das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO. Dies ist für den Freistaat Bayern der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, poststelle@datenschutz-bayern.de.